



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

"Antrag der Abgeordneten Tusar, Svoboda, Vank, Proke, Charvt und Genossen, betreffend die Aufhebung der Schul- und Unterrichtsordnung...", Wiedeń, 21.7.1911

Liczba stron oryginału

2

Liczba plików skanów

3

Liczba plików publikacji

3

Sygnatura/numer zespołu

TR 056.052

Data wydania oryginału

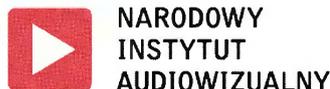
1911

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



Ministerstwo Kultury i Dziedzictwa Narodowego.



Antrag

der

Abgeordneten Tůsar, Svoboda, Vaněk, Prokeš, Charvát
und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der Schul- und Unterrichtsordnung.

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat interm 29. September 1905, R. G. Bl. Nr. 159 vom 14. Oktober 1905, für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Galizien, Lodomerien und Krakau eine Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volks- und Bürgerschulen erlassen, die nicht nur in pädagogisch-didaktischer Beziehung sehr bedenklich und anfechtbar ist, sondern vor allem dem Staatsgrundgesetze und wesentlichen Bestimmungen des Reichsvolkschulgesetzes und des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, widerspricht.

Ohne vorerst auf alle widerrechtlichen, unzweckmäßigen, teilweise undurchführbaren und den modernen Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätzen widersprechenden Anordnungen dieser Vorschrift einzugehen, wollen die Gefertigten zunächst nur feststellen, daß die §§ 10 und 63 von „verbindlichen“ Religionsübungen, ja der letztere direkt von einer Verpflichtung der Schüler spricht, an Religionsübungen teilzunehmen und daß hier also eine flagrante Verletzung des Artikels XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, vorliegt.

Nach Artikel XIV kann „niemand zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden, sofern er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines andern untersteht“. Dadurch wird insbesondere den staatlichen und kirchlichen Behörden das Recht abgesprochen, irgend jemand zu Religionsübungen zu zwingen, denn unter der Gewalt, auf die sich die einschränkende Bestimmung bezieht, kann aus vielen Gründen ausschließlich nur die Gewalt des Vaters oder Vormundes im Sinne des bürgerlichen Gesetzes, keineswegs aber die Gewalt einer staatlichen oder kirchlichen Behörde verstanden werden. Wenn der Gesetzgeber die Absicht gehabt hätte, im Reichsvolkschulgesetze diese Gewalt über Kinder auch dem Staate oder einer Kirche einzuräumen, so wäre zur Annahme des Gesetzes im Reichsrate eine Zweidrittelmehrheit notwendig gewesen. Man hätte aber auch in diesem Gesetze von verbindlichen Religionsübungen gesprochen, ja gewiß diese Verpflichtung zur Teilnahme der Schüler an den von den staatlichen Schulbehörden verkündeten religiösen Übungen ausdrücklich festgestellt. Das Reichsvolkschulgesetz spricht jedoch nur von einer Verkündung, nicht aber von einer Verpflichtung der Schüler, religiöse Übungen auch gegen den Willen der Eltern oder Vormünder mitzumachen und dieser Ausdruck im Gesetze erhält dadurch seine scharfe Betonung, daß das Gesetz bezüglich der Teilnahme am Unterricht ausdrücklich von einer Verpflichtung spricht.

Eine andere ebenso flagrante Verletzung des Staatsgrundgesetzes findet sich im § 112 der angefochtenen Verordnung, der den Landesschulbehörden das Recht einräumt, in gewissen Fällen zu bestimmen, daß eine anzustellende Lehrkraft einem bestimmten Glaubensbekenntnis angehören muß. Während die Artikel III und XVII des Staatsgrundgesetzes und auch der § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 über das Verhältnis

der Schule zur Kirche ausdrücklich feststellen, daß das Lehramt allen Staatsbürgern, die ihre Befähigung nachweisen, ohne Unterschied der Konfession gleich zugänglich ist, soll also nunmehr auf Grund einer Verordnung des Ministeriums die Verleihung eines öffentlichen Amtes nicht nur von der Befähigung, sondern von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glaubensbekenntnis abhängig gemacht werden.

Schon diese zwei gröblichen Verletzungen der Staatsgrundgesetze machen die erwähnte Schul- und Unterrichtsordnung unhaltbar und es ist daher nicht notwendig, überdies auch die Bestimmungen über die Privatschulen und viele andere zu erwähnen, um den Nachweis zu liefern, daß es unmöglich ist, diese Verordnung in Kraft zu lassen, ohne die Rechtsgrundlage zu erschüttern, auf der unsere Volksschule basiert.

Tatsächlich herrscht seit der Hinausgabe dieser definitiven Schul- und Unterrichtsordnung ein Zustand vollständiger Rechtsunsicherheit, wie er im österreichischen Schulwesen noch niemals bestanden hat. Das Ministerium selbst war gezwungen, zu wiederholten Malen Entscheidungen der Bezirks- und Landesschulräte zu kistieren, obwohl sie sich ganz im Rahmen der „definitiven Schul- und Unterrichtsordnung“ bewegten.

So sei erwähnt die Sistierung jenes Teiles der Durchführungsverordnungen zur definitiven Schul- und Unterrichtsordnung des böhmischen Landes Schulrates, der sich auf die religiösen Übungen der schulpflichtigen Kinder bezieht und ein Strafverfahren verordnet, wonach gegen die Eltern der den Kirchenbesuch unentschuldig versäumenden Kinder vorgegangen werden soll.

Weiter sei auf die Beantwortung der Interpellation der Reichsratsabgeordneten Seig, Dr. Dfner und Dr. Vogler über den Erlaß des Wiener Bezirks Schulrates vom 20. Oktober 1906, betreffend die Abhandlung der Versäumnisse religiöser Übungen durch Schulkinder, hingewiesen. In dieser Interpellationsbeantwortung, die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Jänner 1907 erfolgte, mußte der Herr Unterrichtsminister selbst zugeben, „daß“, wie er sich wörtlich ausdrückte, „die Anwendung von Strafmitteln gegen die gesetzlichen Vertreter schulpflichtiger Kinder vom Standpunkte der bestehenden Gesetze aus jedenfalls als eine bestrittene bezeichnet werden muß“.

Abgesehen von diesen Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung, die direkt dem Staatsgrundgesetze, dem interkonfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 und dem Reichsvolksschulgesetze widersprechen, enthält die erwähnte Verordnung auch eine große Zahl Verfügungen, die vom pädagogisch-didaktischen Standpunkte aus sehr anfechtbar sind, insbesondere solche, die ganz überflüssig sind (§§ 3, 6, 72, 81), ferner undurchführbare Anordnungen (§ 69), unpädagogische Maßnahmen (§§ 15, 19, 80), eine Anzahl höchst unklarer Bestimmungen (§§ 74, 134) sowie gewisse Halbheiten (§§ 6, 13, 77, 213), weshalb gegen sie gerade auch von fachmännischer Seite aufs heftigste protestiert wurde.

Aus allen diesen Gründen stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1905, R. G. Bl. Nr. 195 vom 14. Oktober 1905 (definitive Schul- und Unterrichtsordnung), aufzuheben und eine Schul- und Unterrichtsordnung zu erlassen, die mit den geltenden Gesetzen nicht in Widerspruch steht und modernen Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätzen entspricht.“

Dieser Antrag ist einem zu wählenden 26gliedrigen Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Šmeral.	Dujar.
Šif.	Švoboda.
Klička.	Vaněk.
Bechyně.	Prokeš.
Cerný.	Charvát.
Jirásek.	Hnátěk.
Švecný.	Marek.
Habermann.	Němec.
Tomášek.	Mušt.
Binovec.	Žarov.
Filipínský.	Stejskal.